

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach

## 6. Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in ihrer Sitzung am 18.11.2021 folgende 6. Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Grasellenbach vom 19.12.2013 wird in dem nachstehenden Paragraphen geändert:

#### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; **pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,74 Euro jährlich erhoben.**
- (2) Für das Einleiten oder Abfließen von Niederschlagswasser von bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen in Gebieten, in denen die öffentliche Kanalisation im Trennsystem (Regenwasserkanal und Schmutzwasserkanal) verlegt wurde und das Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, wird eine jährliche Gebühr von **0,53 € pro Quadratmeter** erhoben.
- (3) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

#### **1. Dachflächen**

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer 1,0

1.2 Gründächer 0,5

#### **2. Befestigte Grundstücksflächen**

2.1	Wasserundurchlässige Beläge (Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige Wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung bzw. Flächen mit geringem Fugenanteil)	1,0
2.2	Teildurchlässige Beläge (Pflaster, Platten, jeweils ohne Fugenverguss und mit Fugenanteil)	0,7
2.3	Stark durchlässige Beläge (Wassergebundene Decken aus Splitt, Schlacke o.ä., Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine)	0,4

- (4) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
  - mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
  - mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
    - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
    - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (5) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

## **§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,75 Euro**

- |    |  |      |      |
|----|--|------|------|
| b) | bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,00 | Euro |
| c) | Grundgebühr für jedes an die Kanalisation angeschlossene Haus monatlich        | 3,50 | Euro |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,75 Euro bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## Artikel 2

Vorstehende 6. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

64689 Grasellenbach, den 02.12.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grasellenbach

- Röth, Bürgermeister -